

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 9/15 S

L 17 U 89/15 B ER (Bayerisches LSG)
S 12 U 4/15 ER (SG Bayreuth)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2015 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
13. Mai 2015 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 13.5.2015 (*B 2 U 4/15 S*) hat der Senat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen LSG vom 15.4.2015 als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Antragsteller mit seinem persönlich gefertigten Schreiben vom 8.6.2015 "Widerspruch" eingelegt.

II

- 2 Das als Gegenvorstellung ausgelegte Rechtsschutzbegehren ist unzulässig und daher zu verwerfen. Der privatschriftlich eingelegte "Widerspruch" gegen den Beschluss des BSG vom 13.5.2015 ist unzulässig, weil der Antragsteller vor dem BSG nicht selbst einen Rechtsbehelf einlegen kann, sondern sich durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss (§ 73 Abs 4 SGG). Der nicht formgerecht eingelegte Rechtsbehelf war daher in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Darüber hinaus setzt die Änderung einer an sich unanfechtbaren Entscheidung auf eine Gegenvorstellung voraus, dass die betroffene Entscheidung in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz steht und insbesondere unter Verletzung von Grundrechten ergangen ist, sodass sie im Wege der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden könnte, oder dass die Entscheidung zu einem groben prozessualen oder sozialen Unrecht führt (*BSG Beschluss vom 8.11.2006 - B 2 U 5/06 C - SozR 4-1500 § 178a Nr 6 RdNr 6 mwN*). Einen derart schweren Rechtsverstoß hat der Antragsteller nicht dargetan.

